

KABINENORDNUNG

(Allgemeine Geschäftsbedingungen des FISCHAUER THERMALBADES §§ 25 bis 30 von 35)

Sehr geehrte Gäste!

Mit Erwerb einer Kabine schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Kabinenordnung als Vertragsinhalt.

§ 25. DENKMALSCHUTZ

- (1) Die Kabinen sind Eigentum der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, unterliegen dem Denkmalschutz und sind dementsprechend zu behandeln.
- (2) Ein Defekt oder Mangel ist umgehend dem Personal zu melden.

§ 26. VERÄNDERUNGEN

- (1) Es ist nicht erlaubt das Schloss der Kabine zu tauschen, zusätzliche Schlösser anzubringen oder zusätzliche Schlüssel anzufertigen.
- (2) Die Kabinen dürfen nicht verändert werden. Das Bemalen, Beschmieren und dergleichen ist strikt untersagt. Ein Montieren von Ablagen, Kästchen und dergleichen ist nur mit Absprache der Betriebsleitung zulässig.
- (3) Beschädigungen, die über die normale Benutzung der Kabine hinausgehen, werden dem Hauptmieter in Rechnung gestellt.

§ 27. LAGERUNG

- (1) Lebensmittel, verderbliche Ware und Chemikalien, von denen Gefahr ausgehen kann, dürfen nicht in den Kabinen verbleiben.
- (2) **Für die gelagerten Gegenstände in der Kabine wird keine Haftung übernommen.**

§ 28. SICHERHEIT UND BRANDSCHUTZ

- (1) Bei der Lagerung von Gegenständen ist auf die Sicherheit hinsichtlich Art und/oder Lagerweise Bedacht zu nehmen.
- (2) **In den Kabinen ist das Hantieren mit Feuer und Rauchen strengstens verboten!** Ein Zuwiderhandeln führt zur sofortigen Rückgabe der Kabine und Verlust der Eintrittskarte, ohne Rückerstattung der geleisteten Entgelte.

§ 29. AUFSICHTSPERSONAL

- (1) **Der Zugang zur Kabine ist dem Personal des Fischauer Thermalbades zu jeder Zeit auf Verlangen zu gewähren.** Das Aufsichtspersonal ist ermächtigt, im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Kabinenordnung Abmahnungen auszusprechen bzw. die sofortige Räumung und Rückgabe der Kabine zu veranlassen. Dies kann bis zum Verlust der Saisonkarte und einem Betretungsverbot des Fischauer Thermalbades führen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Entgelte.

§ 30. MIETE

- (1) Die Kabinen können über die Dauer der Sommersaison gemietet werden und stehen ausschließlich den Mietern zur Verfügung. Das Saisonende und die Belegung sind in der geltenden Tarifordnung geregelt.
- (2) Eine Benutzung außerhalb der Sommersaison ist nicht vorgesehen. Spätestens am letzten Tag der Sommersaison ist die Kabine im geräumten Zustand mit sämtlichen Schlüsseln dem Personal zu übergeben.
- (3) Die bestehenden Mieter haben das Recht die Kabine in der darauffolgenden Saison wieder zu mieten. Dies muss ebenfalls spätestens am letzten Tag der Sommersaison bekanntgegeben werden. In diesem Fall dürfen ungefährliche Gegenstände in der Kabine bis zur folgenden Sommersaison verbleiben.